

# Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Die Kommunikationsgewerkschaft



Büro des Bundesgeschäftsführers

An das  
 Bundesministerium für  
 Öffentlichen Dienst und Sport  
 BMÖDS-III/1 (Allgemeines Dienst-  
 und Besoldungsrecht und Koordination  
 Dienstrechtes)  
 Hohenstaufengasse 3  
 1010 Wien

Wien, 01. März 2018  
 WSt/Lb ZS 027/18

## **Stellungnahme Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die GPF dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und bringt in offener Frist ihre Stellungnahme ein.

Vorweg ist zu bemerken, dass nicht wie sonst üblich eine sechswöchige Frist sondern lediglich eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Eine umfassende und tiefgreifende Begutachtung ist daher nicht möglich gewesen und erlaubt daher nur eine grobe Beurteilung des Gesetzesentwurfs.

Eingangs ist festzuhalten, dass die vorliegenden Regelungen weit über das in der DSGVO vorgesehene Ausmaß hinausgehen. Die legistische Ausgestaltung der Änderungen insbesondere § 280 BDG ist sprachlich holprig und für den Einzelnen nicht juristisch gebildeten schwer nachvollziehbar. Einfachere, lesbare Formulierungen wären wünschenswert.

### Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

**§ 79e (4) BDG:** Die Formulierung, dass sich die Kontrollmaßnahmen nur auf die erforderliche Anzahl an Bedienstete beziehen darf ist nicht konkret und bedeutet darüber hinaus eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung, wonach sich Kontrollmaßnahmen nur auf Organisationseinheiten mit mindestens fünf Bediensteten beziehen dürfen.

**§ 280 (1) BDG:** Bei der Aufzählung jener Bereiche, in denen die Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO zu erfolgen hat und die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen dafür verantwortlich sind fehlen aus unserer Sicht die gemäß Poststrukturgesetz ausgegliederten Unternehmungen Österreichische Post AG, A1 Telekom Austria AG und Österreichische Postbus AG. An die Stelle des Leiters der Zentralstellen müsste der Vorstandsvorsitzende der jeweiligen Unternehmen treten.

# Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Die Kommunikationsgewerkschaft



Büro des Bundesgeschäftsführers

**§ 280 (3) BDG:** Neben der schriftlichen und direkten Information des Bediensteten über die Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten und personenbezogenen Daten besonderer Kategorien an Behörden auf deren Ersuchen hin, sollte dem Bediensteten auch das Recht auf Stellungnahme eingeräumt werden.

**§ 280a BDG:** Die Fristen für die Aufbewahrung der Daten sind willkürlich und für uns nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Fristen gemäß Absatz 3 mit einer Dauer von 15 Jahren erscheinen uns zu lange.

Abschließend erlaubt sich die GPF die Feststellung, dass die Mitwirkungsrechte der Interessensvertretung ausgeweitet werden müssen um den Schutz der Bediensteten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und personenbezogener Daten besonderer Kategorien jedenfalls sicherzustellen.

Wir verbleiben

mit gewerkschaftlichen Grüßen  
für die  
GPF

Wolfgang Strauhs  
Bundesgeschäftsführer